

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Agentur H&H Agency Brand & Strategy OG

AGBs – nicht
spannend, aber nötig.

1. Geltung

1.1. Die Agentur H&H Agency Brand & Strategy OG – im Folgenden "die Agentur" genannt – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

1.3. Abweichende Bedingungen von Vertragspartner:innen gelten nur dann, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

1.5. Die Vertragsparteien bestätigen, sämtliche Angaben im Vertrag wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichten sich, Änderungen wechselseitig unverzüglich bekannt zu geben.

1.6. Grundlage des Vertrags ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag durch Kund:innen, in dem Leistungsumfang und Vergütung geregelt sind. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

1.7. Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme erfolgt schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch eindeutiges Tätigwerden.

1.8. Gegenstand des Vertrags sind alle Leistungen im Bereich Strategieberatung, Markenführung und Markenmanagement, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten

2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag bzw. der Leistungsbeschreibung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Agentur hat innerhalb des vereinbarten Rahmens Gestaltungsfreiheit.

2.2. Alle Leistungen sind durch Kund:innen binnen drei Werktagen zu prüfen und freizugeben. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gelten die Leistungen als genehmigt.

2.3. Fehler in bereitgestellten Materialien werden nach bestem Wissen korrigiert, ohne Haftung seitens der Agentur. Korrekturabzüge sind zu prüfen und schriftlich freizugeben.

2.4. Kund:innen stellen alle zur Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereit und informieren die Agentur über relevante Änderungen. Verzögerungen oder Mehraufwand infolge unvollständiger Angaben gehen zu Lasten der Kund:innen.

2.5. Kund:innen haben sicherzustellen, dass überlassene Materialien (z. B. Logos, Fotos) frei von Rechten Dritter sind. Bei Rechtsverletzungen durch übergebene Inhalte haften allein die Kund:innen und stellen die Agentur schad- und klaglos.

2.6. Erweiterungen, Änderungen oder Verzögerungen, die über das ursprüngliche Briefing hinausgehen, erhöhen das Honorar. Mehrleistungen werden mit einem Stundensatz von 120 € (exkl. USt.) abgerechnet.

2.7. Nebenkosten wie Material-, Technik-, Transport-, Reise- oder Fremdleistungskosten sind nicht im Honorar enthalten und werden separat verrechnet.

2.8. Wird ein Auftrag aus Gründen, die nicht durch die Agentur zu vertreten sind, nicht ausgeführt, kann ein pauschales Ausfallhonorar von 10 % des vereinbarten Honorars geltend gemacht werden.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen selbst zu erbringen oder Dritte damit zu beauftragen (Fremdleistungen).

3.2. Beauftragungen erfolgen entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kund:innen, in jedem Fall aber auf Rechnung der Kund:innen. Es gelten die AGB der jeweiligen Zuliefernden. Die Agentur wird die Drittanbieter:innen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4. Termine

4.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt die Kund:innen erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn sie der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt haben. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Sollte die Agentur erkennen, dass sie die vereinbarten Fristen und/oder Termine nicht einhalten kann, ist diese verpflichtet, die Kund:innen unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.2. Erfolgt die Leistung nicht fristgerecht nach Nachfristsetzung, steht ein Rücktrittsrecht zu. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

4.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn die Kund:innen mit ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug sind. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

4.4. Sofern nicht anders im Angebot ausgewiesen, gelten für sämtliche Leistungen der Agentur eine Feedbackschleife als vereinbart. Feedback nach erfolgter Freigabe der Kund:innen ist mit Mehraufwand verbunden und kann zu einer Verzögerung des Projektes führen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Die Agentur kann bei wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die Kund:innen zu vertreten haben, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.

5.2. Wenn Kund:innen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z. B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstoßen ist ein Rücktritt möglich. Oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kund:innen bestehen und dieser weder Vorauszahlungen, noch eine taugliche Sicherheit leistet.

5.3. Wenn über das Vermögen der Kund:innen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder wenn die Kund:innen ihre Zahlungen einstellen, ist ein Rücktritt ebenfalls möglich.

6. Honorar

6.1. Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch nach Leistungserbringung. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes, Vorschüsse zu verlangen. Alle Beträge verstehen sich exkl. USt.

6.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Barauslagen sind von den Kund:innen zu ersetzen.

6.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Übersteigen die tatsächlichen Kosten den Voranschlag um mehr als 20 %, wird die Agentur die Kund:innen informieren. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn die Kund:innen nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

6.4. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwerben die Kund:innen an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzugeben.

7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

7.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

7.2. Bei Zahlungsverzug gelten gesetzliche Verzugszinsen. Weiters verpflichten sich die Kund:innen, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände zu ersetzen.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Agentur berechtigt sämtliche, im Rahmen anderer mit den Kund:innen abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und weitere Leistungen auszusetzen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4. Die Kund:innen sind nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung der Kund:innen wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht der Kund:innen wird ausgeschlossen.

7.5. Die Agentur ist berechtigt den Kund:innen Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Kund:innen erklären sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

8. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

8.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

8.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; die Kund:innen sind nicht berechtigt, diese weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

8.3. Ebenso ist den Kund:innen die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwerben die Kund:innen keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

8.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

9. Eigentums- und Urheberrechte

9.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen/Moodboards, Vorentwürfe, Scribbles, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangt werden. Die Kund:innen erwerben durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur dürfen die Kund:innen die Leistungen der Agentur nur selbst, über einen Zeitraum von 5 Jahren im Heimmarkt nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

9.2. Änderungen bzw. Bearbeitung von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch die Kund:innen oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und der Begleichung des Honorars für ein Total Buy Out laut Angebot und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – der Urheber:innen zulässig. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Agentur gegenüber Dritten.

9.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck sowie Nutzungsumfang und -zeitraum hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9.4. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte am Original des Werkes verbleiben bei den Schöpfer:innen. Die Schöpfer:innen sind der alleinige Inhaber aller urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Werk. Den Auftraggeber:innen werden urheberrechtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck eingeräumt.

9.5. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Schöpfer:innen dürfen diese Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden, soweit dies im Anbot nicht ausdrücklich gestattet wurde. Insbesondere erwerben die Auftraggeber:innen kein Eigentum an dem überreichten Werk, es sei denn, die Schöpfer:innen verkaufen ihm das Werk gegen ein zusätzliches Verkaufshonorar.

9.6. Der Verstoß der Kund:innen gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

10. Kennzeichnung

10.1. Die Agentur ist berechtigt, auf Arbeitsergebnissen auf sich und gegebenenfalls die Urheber:innen hinzuweisen.

10.2. Die Agentur ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Internet Website mit Namen und Firmenlogo auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Die Agentur darf in geeigneter Form in analogen und digitalen Veröffentlichungen, bei Veranstaltungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit hinweisen. In diesem Zusammenhang darf die Agentur alle von ihr umgesetzten Arbeiten abbilden und als Referenz publizieren.

11. Gewährleistung

11.1. Kund:innen haben allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen nach Lieferung bzw. Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach deren Erkennen, schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu melden. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind sowohl die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen als auch das Recht auf Irrtumsanfechtung wegen Mängeln ausgeschlossen.

11.2. Im Fall einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge haben Kund:innen Anspruch auf Verbesserung oder Austausch der beanstandeten Lieferung bzw. Leistung durch die Agentur. Die Agentur wird erkannte Mängel innerhalb angemessener Frist beheben, sofern Kund:innen alle erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Mängelbehebung ermöglichen. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn eine Verbesserung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesem Fall stehen Kund:innen die gesetzlichen Rücktritts- (Wandlungs-) oder Preisminderungsrechte zu.

11.3. Es liegt in der Verantwortung der Kund:innen, die gelieferten Leistungen auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und Verwaltungsrecht. Die Agentur haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, wenn diese Inhalte von Kund:innen vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Leistung. Das Rückgriffsrecht gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung oder Leistung. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Mängel wird ausgeschlossen. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

12. Haftung

12.1 Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und rechtlicher Sorgfalt gemäß den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen auszuführen und Kund:innen rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinzuweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund von Werbemaßnahmen (etwa durch Verwendung eines bestimmten Kennzeichens) gegen Kund:innen geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen, sofern die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Dies umfasst insbesondere keine Haftung für Prozesskosten, Anwaltskosten von Kund:innen, Kosten von Urteilsveröffentlichungen oder sonstige Schadenersatzforderungen Dritter.

12.2 Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Schäden, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei der geschädigten Partei.

12.3 Schadenersatzansprüche von Kund:innen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und der schädigenden Person, jedenfalls aber drei Jahre nach der schädigenden Handlung. Die Höhe etwaiger Schadenersatzansprüche ist auf den Netto-Auftragswert begrenzt.

12.4 Bei nachweislich fehlerhafter Leistung oder Lieferung erfolgt nach Wahl der Agentur eine Nachbesserung oder Neuherstellung. Kund:innen haben der Agentur dafür die notwendige Zeit und Gelegenheit einzu-räumen. Nur wenn die Nachbesserung oder Neuherstellung durch Verschulden der Agentur nicht in angemessener Zeit erfolgt oder endgültig fehlschlägt – grundsätzlich nach dem zweiten Versuch – sind Kund:innen berechtigt, gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, den Preis zu mindern oder Schadenersatz bzw. Ersatz für entstandene Aufwendungen zu verlangen. Auch in diesem Fall gilt die Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 12.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn Kund:innen oder Dritte eigenmächtig Änderungen am Werk vornehmen.

13. Datenschutz

13.1 Kund:innen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten) zum Zweck der Vertragserfüllung, Betreuung und für eigene Werbezwecke automatisiert erhebt, speichert und verarbeitet. Kund:innen stimmen zu, bis auf Widerruf elektronische Nachrichten der Agentur zu Werbezwecken zu erhalten.

14. Anzuwendendes Recht

14.1 Für den Vertrag sowie alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte, Pflichten und Ansprüche zwischen der Agentur und Kund:innen gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht – unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Agentur als Gerichtsstand vereinbart. Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, Kund:innen an deren allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Stand: 15.09.2025